

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2015/2/18 Ra 2014/04/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2015

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E05100000

E3L E06100000

E3L E06205000

E6j

50/01 Gewerbeordnung

Norm

32005L0036 Anerkennungs-RL Berufsqualifikationen Art1;

32005L0036 Anerkennungs-RL Berufsqualifikationen Art21;

32005L0036 Anerkennungs-RL Berufsqualifikationen Art4 Abs1;

62013CJ0365 Ordre des architectes VORAB;

EURallg;

GewO 1994 §373d;

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) zur Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von

Berufsqualifikationen sieht diese "Richtlinie ... für den Zugang

zu einer Reihe von reglementierten Berufen die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen vor. Gemäß ihren Art. 1 und 4 Abs. 1 besteht das Ziel der gegenseitigen Anerkennung hauptsächlich darin, dem Inhaber einer Berufsqualifikation, die ihm in seinem Herkunftsmitgliedstaat die Aufnahme eines reglementierten Berufs erlaubt, zu ermöglichen, im Aufnahmemitgliedstaat denselben Beruf wie den, für den er in seinem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, aufzunehmen und unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer auszuüben." (vgl. das Urteil des EuGH vom 30. April 2014 in der Rechtssache C- 365/13, Ordre des architectes gegen Belgischer Staat, Rn. 19). Für die Berufe der Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten sieht diese Richtlinie, wie sich aus ihrem 19. Erwägungsgrund ergibt, im Zuge der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung ein System der automatischen Anerkennung der Ausbildungsnachweise vor. Nach diesem ist es einem Mitgliedstaat verwehrt, die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die die in der Unionsregelung vorgesehenen Eignungsbedingungen erfüllen, von zusätzlichen Anforderungen abhängig zu machen (vgl. Rn. 20 bis 22 des Urteils Ordre des architectes, mwN auf Rechtsprechung des EuGH).

Gerichtsentcheidung

EuGH 62013CJ0365 Ordre des architectes VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014040020.L02

Im RIS seit

24.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at